



An den Grossen Rat

20.5213.02

PD/P205213

Basel, 12. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

Motion Sebastian Kölliker betreffend «Schaffung einer Taskforce Nachtkultur» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 die nachstehende Motion Sebastian Kölliker dem Regierungsrat als dringlich zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Kulturszene kämpft ums Überleben, denn die COVID-19-Krise trifft sie mit ganzer Wucht, auch in Basel. Besonders betroffen ist die Nachtkultur. Die dynamische Entwicklung bringt wöchentlich neue, kaum überwindbare Herausforderungen. Es ist nötig, dass Kanton und Betroffene in engem Austausch sind und möglichst an einem Strick ziehen. Anders kann diese ausserordentlich existenzbedrohende Lage nicht überwunden werden. Auch die neusten, durch den Bundesrat beschlossenen Lockerungsmassnahmen (Stand 27. Mai 2020) bringen keine wirkliche Perspektive für die Nachtkultur, zudem besteht bereits ein grosser Schaden. Es braucht deswegen umgehend die Gründung einer Taskforce aus Vertreter*innen aller betroffenen Nachtkultur-Branchen und der Verwaltung, die bestehende Probleme direkt aufgreift, Hilfestellungen anbietet und nachhaltige Lösungen für die Zukunft entwickeln kann. Von Seiten des Kantons Basel-Stadt wäre dies ein klares politisches Zeichen für die vielfältige Kulturszene in Basel und eine wichtige Geste, um dieser für Basel so wichtigen Szene die Wertschätzung und Unterstützung zukommen zu lassen, die sie verdient und für ein Fortbestehen bitter nötig hat.

Die Nachtkultur besticht durch ihre Diversität. Es bestehen aber grundlegende Unterschiede der betroffenen Kulturschaffenden, Veranstaltenden, Lokale etc. Dies muss man genügend berücksichtigen. Die bisherigen Hilfeleistungen für die Kultur- und Gastronomiebranche sind lobenswert, aber nur eine Taskforce kann nun helfen, die verschiedenen Voraussetzungen und Bedürfnisse zu bündeln und die Kommunikation zu vereinfachen, damit Massnahmen durchgesetzt sowie Fragestellungen und Konflikte pragmatisch gelöst werden können und die Unterstützung rechtzeitig an die richtigen Stellen gelangt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten so rasch wie möglich eine "Taskforce Nachtkultur" einzusetzen, die aus Vertreter*innen der betroffenen Branchen und der Verwaltung besteht, um Probleme zu erkennen und gemeinsam nachhaltige Lösungen zu entwickeln sowie zu kommunizieren.

Mit dem Antrag auf dringliche Behandlung an der Grossrats-Sitzung vom 3. Juni 2020.

Sebastian Kölliker“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, in drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, aufgrund der in der Nachtkultur in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Probleme eine «Taskforce Nachtkultur» einzusetzen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Branchen und der Verwaltung besteht. Damit sollen Probleme erkannt und gemeinsam nachhaltige Lösungen entwickelt und kommuniziert werden.

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetas-

tet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Halter/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Mit der Forderung nach Schaffung einer Task Force im Sinne einer Arbeitsgruppe der Verwaltung, der Vorgabe der Zusammensetzung und des Arbeitsbereichs wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV tangiert, die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Deshalb ist sie als rechtlich unzulässig anzusehen, da sie in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Aktuelle Situation

Die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie haben die hiesige Gastronomie und die Nachtkultur stark getroffen. Davon ist die gesamte Nachtökonomie betroffen, wie Restaurants, Bars, Clubs, Kulturveranstaltungen, Hotellerie, Handel, Taxi, etc. Bei länger anhaltenden und weiteren Einschränkungen sind – wie auch in anderen Bereichen der Wirtschaft – auch bei finanziell stabilen Betrieben Schliessungen und somit auch Arbeitsplatzverluste für insbesondere jüngere Arbeitnehmende zu erwarten. Ein vielseitiges Nachtleben in den Abend- und Nachtstunden gilt als Lebensqualität und Standortfaktor für viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Basel und der Region und gehört mit zur weltoffenen Ausrichtung von Basel-Stadt. Nicht zuletzt bietet das Nachtleben auch einen wichtigen Ausgleich für Teile der Gesellschaft. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine vielseitige Nachtökonomie und Nachtkultur – soweit möglich während der aktuellen Covid-19-Pandemie – als wichtig für Basel-Stadt in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Die aktuelle Situation bleibt aufgrund der Einschränkungen einerseits und den Lockerungen andererseits herausfordernd – sowohl für die Basler Nachtkultur und -ökonomie als auch für die Eindämmung der Covid-19-Pandemie durch den Kanton. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen zur Schaffung einer Taskforce Nachtkultur als wichtig und hat deshalb in eigener Kompetenz die Taskforce bereits gebildet.

Eine Verlagerung des Nachtlebens in private Räumlichkeiten oder in den öffentlichen Raum ist problematisch und nicht wünschenswert, da sie über keine Schutzkonzepte verfügen und es weniger Kontrollmöglichkeiten gibt.

2.1 Aktuelle Schutzmassnahmen

Seit der dringlichen Überweisung der Motion hat der Bundesrat am 6. Juni 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weiter gelockert und am 19. Juni 2020 die „ausserordentliche Lage“ nach Epidemien-gesetz beendet und einen Wechsel zur „besonderen Lage“ voll-

zogen. Damit geht die Zuständigkeit zum Ergreifen von Massnahmen zurück an die Kantone, welche zusätzliche Massnahmen zu den Bundesmassnahmen erlassen können.

Seit dem 22. Juni 2020 hat der Bundesrat die Sperrstunde für Restaurants, Bars und Clubs und die Sitzpflicht in Restaurants und Bars wieder aufgehoben sowie grundsätzlich Veranstaltungen mit max. 1'000 Personen (in Sektoren bis max. 300 Personen) zugelassen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Schutzkonzepte bleiben zentral. Wo aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die Abstandsregel zwischen den Personengruppen nicht eingehalten werden kann, sind die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen. Dies betrifft insbesondere Bars und Clubs, welche deshalb bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen besonders im Fokus stehen.

Um der Gefahr einer örtlichen Ausbreitung des Virus vorzubeugen, hat der Kanton Basel-Stadt am 9. Juli 2020 - in Abstimmung mit den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn - weitere Schutzmassnahmen angeordnet. So sind die Restaurationsbetriebe einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie öffentliche und private Veranstaltungen, welche weder die Abstandsregeln einhalten können noch Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen, sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten vorsehen, auf maximal 100 gleichzeitig anwesende Personen beschränkt. Wenn der Abstand eingehalten werden kann oder weitere Schutzmassnahmen (z.B. das Tragen von Masken) ergriffen werden, dann gilt die Grenze von max. 100 Personen nicht. Ebenfalls sind die Betriebe und Organisatoren von Einrichtungen und Veranstaltungen in Basel-Stadt seit dem 6. Juli 2020 verpflichtet, die Richtigkeit der erhobenen Besucherdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig zu gewährleisten.

2.2 Aktuelle Unterstützungsmassnahmen

Zur Abfederung der Ausfälle aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wurden seit der Überweisung der Motion – nebst der Mietzinshilfe für Geschäfte im April, Mai und bis 19. Juni 2020, der Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft sowie der Verlängerungen der Zahlungsfristen bei den Steuern und bei den bezogenen Leistungen der IWB – weitere Unterstützungsmassnahmen beschlossen, welche ebenfalls den Nachtkulturbereich betreffen:

So hat der Bundesrat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeit von 12 auf 18 Monate sowie den Anspruch für Selbstständigerwerbende auf Corona-Erwerbsersatz bis zum 16. September 2020 verlängert. Die in ihrer eigenen Firma angestellten Personen im Veranstaltungsbereich, die sich in einer Härtefallsituation befinden, können neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen.

Ausserdem hat der Regierungsrat Basel-Stadt am 2. Juli 2020 die Mittel für die Ausfallentschädigung im Kulturbereich auf 15 Mio. Franken erhöht, so dass neu mit den Bundeszuschüssen insgesamt 30 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Im Bereich der Konzertlokale und Clubs für aktuelle Musik können Betriebe mit einer künstlerischen Programmgestaltung berücksichtigt werden, wenn ihr Angebot mehrheitlich aus kulturellen Live-Veranstaltungen besteht. Auch Teilbereiche eines Betriebs können berücksichtigt werden und auch DJs sind antragsberechtigt. Für fachspezifische Fragen steht den Betrieben seitens Abteilung Kultur sowie Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils eine Hotline zur Verfügung.

Die vorübergehende Ausdehnung der Aussenbestuhlung für Basler Gastronomiebetriebe ohne zusätzliches Bewilligungsverfahren gilt zudem bis am 15. November 2020.

3. Taskforce Nachtkultur

Der Taskforce Nachtkultur unter der Leitung der Kantons- und Stadtentwicklung gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Verbänden und Vereinen der Gastronomie- und Nachtkultur sowie Bar- und Clubbetreibende an.

Die Taskforce Nachtkultur umfasst konkret folgende Mitglieder:

- Lukas Ott, Kantons- und Stadtentwicklung (Vorsitz)
- Katrin Grögel, Abteilung Kultur
- Stefanie Kaiser, Kantons- und Stadtentwicklung
- Valentin Aschwanden, Das Viertel, Balz-Bar, Conto 4056
- Sandro Bernasconi, Verein Kultur & Gastro, Kaserne Basel
- Mathias F. Böhm, Pro Innerstadt Basel
- Maurus Ebnetter, Wirtverband Basel-Stadt
- Sebastian Kölliker, Kulturstadt Jetzt
- Desiree Publio, Soho Bar & Club
- Jo Vergeat, Kulturstadt Jetzt

Weitere Verwaltungsstellen wie die Planungskoordination des Gesundheitsdepartements, die Kantonspolizei oder die Staatskanzlei werden je nach Thema beibeziehen.

Das Ziel der Taskforce ist kurz- sowie längerfristig gute Rahmenbedingungen seitens des Kantons Basel-Stadt für die Nachtökonomie und -kultur unter Einhaltung der Schutzmassnahmen während der Covid-19-Pandemie zu ermöglichen. Einige Anliegen der Taskforce haben sich mit den Lockerungen der Bundesmassnahmen seit dem 22. Juni 2020 (Aufhebung der Sperrstunde, keine Sitzpflicht mehr) erübrigt, andere Unterstützungsmassnahmen sind aufgrund der Entwicklungen der Covid-19-Pandemie und den verschärften Schutzmassnahmen neu zu erarbeiten.

Die Plattform der Taskforce bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, Fragen direkt zu klären, Verständnis zu schaffen sowie Handlungsbedarf und -spielräume auszuloten. Die Themen werden innerhalb der Verwaltung durch die Kantons- und Stadtentwicklung triagiert und kommuniziert. Der Einbezug der einzelnen Betriebe und deren Beratung sowie das öffentliche Weitergeben der Informationen ist die Aufgabe der Verbände. Im Fokus steht die Umsetzung der Lockerungen des Bundes sowie der zusätzlichen Schutzmassnahmen des Kantons.

Mit der raschen Schaffung der Taskforce ist das Anliegen der Motion bereits erfüllt. Über die weitere Entwicklung der Nachtökonomie und -kultur soll im Rahmen eines Anzugs berichtet werden.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sebastian Kölliker betreffend „Schaffung einer Taskforce Nachtkultur“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin